

# Statuten der Zentralschweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR)

- ART. 1 NAME UND SITZ** Die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ART. 2 ZWECK** Die Vereinigung hat zum Zweck:
- a) Wahrung und Förderung der verfassungsmässigen und persönlichen Unabhängigkeit des Richterstandes;
  - b) Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtspflege;
  - c) Austausch beruflicher Erfahrungen und Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Richterinnen und Richtern.
- Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ART. 3 MITGLIEDER** Mitglied der Vereinigung können Richterinnen und Richter werden, welche ihre Tätigkeit in einem der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern oder Zug ausüben oder ausübten, oder in einem dieser Kantone ihren Wohnsitz haben. Die Mitgliedschaft ist sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch im Ruhestand möglich.
- ART. 4 PARTNERINNEN** Partnerinnen der Vereinigung können andere Vereinigungen von Gerichtspersonen auf den Stufen Bund oder Kanton werden.
- ART. 5 BEITRÄGE** Die Vereinigung erhebt Beiträge zur Deckung ihrer eigenen Kosten.
- ART. 6 ORGANE** Organe der Vereinigung sind:
- a) Generalversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Kontrollstelle.
- ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Dauer von zwei Jahren;
  - b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung;
  - c) Bestimmung der Beiträge;
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes.
- Die Generalversammlung tritt jährlich zusammen.
- ART. 8 VORSTAND** Ein Vorstand von mindestens drei Mitgliedern leitet die Vereinigung.
- ART. 9 KONTROLLSTELLE** Zwei Revisorinnen oder Revisoren prüfen als Kontrollstelle jährlich die Rechnung der Vereinigung.
- ART. 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN** Diese Statuten wurden angenommen an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2000 in Luzern.

Der Präsident  
sig. Thomas Stadelmann

Die Aktuarin  
sig. Monika Troxler